

daß die Strafe jedes Verbrechen auf dem Fuße folgt. Gerade in der Unabwendbarkeit und der beschleunigten Verwirklichung des Strafausspruchs liegt eine wesentliche Garantie für die Erfüllung der Ziele des sozialistischen Strafrechts und Strafprozeßrechts. Daher muß die Strafvollstreckung dem Strafausspruch möglichst unmittelbar folgen. Andererseits ist es aber ein Grundsatz des sozialistischen Staates, strafrechtliche Sanktionen nur gegenüber solchen Bürgern anzuwenden, deren Schuld wirklich bewiesen ist. Nur der Bürger, der tatsächlich ein Verbrechen begangen hat, soll und muß mit Hilfe der Strafe zwangsweise zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit erzogen werden. Das bedingt — besonders im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene Überprüfungsmöglichkeit von gerichtlichen Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren —, daß die Vollstreckung nicht in jedem Fall direkt im Anschluß an den Strafausspruch erfolgen darf. Schließlich ist zu beachten, daß die Vollstreckung einer Strafe stets dazu dienen muß, das mit dieser Strafe erstrebte Ziel zu erreichen. Es ist sozialistischen Rechtsauffassungen fremd, eine einmal festgesetzte Strafe selbst dann zu vollstrecken, wenn damit das eigentliche Strafziel in keiner Weise mehr erreicht werden könnte.⁵

II. Voraussetzungen der Strafvollstreckung

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Strafvollstreckung ergeben sich aus den oben dargelegten Grundsätzen.

1. Die in einem Urteil festgesetzte Strafe bzw. Sicherungsmaßnahme ist erst dann vollstreckbar, wenn das Urteil rechtskräftig ist (§§ 334, 351 StPO).⁶ Damit wird gewährleistet, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger durch die Strafvollstreckung nur dann aufgehoben bzw. eingeschränkt werden, wenn die Schuld des betreffenden Bürgers bewiesen ist.

Voraussetzung der Vollstreckbarkeit ist die Rechtskraft des gesamten Urteils. Es ist z. B. nicht zulässig, die Vollstreckung bereits anzuordnen, wenn der Staatsanwalt seinen Protest gemäß § 283 Abs. 2 Ziff. 1 StPO darauf beschränkt, daß (bei richtiger Strafhöhe) ein falsches Strafgesetz angewendet worden ist. Obwohl hier die Art und

5. Über die Funktionen und Ziele der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik vgl. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 547 ff.

6. Über den Begriff der Rechtskraft, vgl. S. 301 ff. dieses Leitfadens.